

**Kommunikationsbehörde Austria  
(KommAustria)  
1060 Wien, Mariahilferstraße 77 – 79**

### **3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

**mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird (Richtsatzverordnung – R-VO)**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, wird im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien verordnet:

- § 1. Der bundesweit einheitliche Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber wird mit EUR 2,07 pro Kabellaufmeter festgelegt.
- § 2. Dieser Richtsatz ist auf jene Angebote oder Nachfragen, die ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelegt oder gestellt werden, anzuwenden.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit 20. Februar 2004 in Kraft.
- § 4. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Februar 2009 außer Kraft.  
(2) Bis zur Erlassung einer Nachfolgeregelung wird der mit der gegenständlichen Verordnung festgesetzte Richtsatz weiter angewendet.

Wien, am 16.02.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter